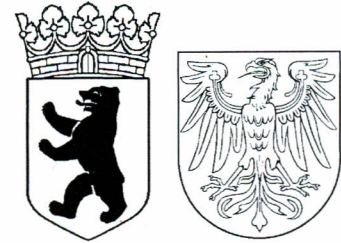


**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
- Der Präsident -**



Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Stefan Erdtel
Hagemeer Kirchweg 60 a
45711 Datteln

Geschäftszeichen

OVG 1451/2 E-1-2022/4

Bearbeiter: Herr Hömig

Telefon 030 90149 8730

Intern 030 9149 8730

Telefax 030 90149 8808

E-Mail verwaltung@ovg.berlin.de

Internet www.ovg.berlin.brandenburg.de

Hinweise zum Datenschutz

finden sich auf der Internetseite

(Menü: Service/Datenschutz)

oder sind auf Anforderung erhältlich

Datum 28.12.2022

Ihr beim Verwaltungsgericht Berlin gestellter Antrag auf Aktenauskunft (E-Mail vom 23. November 2022)

Ihr Widerspruch vom 12. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Erdtel,

auf Ihren Widerspruch vom 12. Dezember 2022 gegen den Bescheid der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin vom gleichen Tage ergeht folgender

W i d e r s p r u c h s b e s c h e i d:

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

Der Widerspruchsführer trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I. Mit E-Mail vom 23. November 2022 beantragten Sie beim Verwaltungsgericht Berlin, gestützt auf das „Berliner Informationsfreiheitsgesetz, VIG“, die Angabe des Aktenzei-

Sprechzeiten:

Montag und Dienstag: von 8.30 bis 15.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: von 8.30 bis 13.00 Uhr

Donnerstag: von 8.30 bis 15.00 Uhr sowie Gesprächstermine
zwischen 15.00 und 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Fahrverbindungen: S- und U-Bahn Zoologischer Garten

chens eines gerichtlichen Eilverfahrens. Sie teilten hierzu mit, dass das Verwaltungsgericht Berlin in der Angelegenheit des „Helikopterflug(s) der Ministerin Lambrecht mit ihrem Sohn“ im Vorfeld einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster einen Verweisungsbeschluss erlassen haben müsse. Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 12. Dezember 2022 mit der Begründung ab, dass das Auskunftsbegehren nicht in den Anwendungsbereich des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG Bln) falle. Hiergegen widersprachen Sie mit E-Mail vom 12. Dezember 2022 und führten zur Begründung aus, dass es sich bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen um eine Aufgabe der Gerichtsverwaltung handele und das gerichtliche Verfahren durch den Verweisungsbeschluss beendet sei.

II. Ihr Widerspruch, über den gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg entscheidet, hat keinen Erfolg. Er dürfte bereits unzulässig sein. Nach § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Ihr durch einfache E-Mail vom 12. Dezember 2022 erhobener Widerspruch dürfte diesen Anforderungen nicht genügen.

Der Widerspruch ist jedenfalls unbegründet. Als Rechtsgrundlage für den von Ihnen geltend gemachten Anspruch auf Informationszugang kommt nur § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG Bln in Betracht. Danach hat jeder Mensch nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG Bln genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin ist zu Recht davon ausgegangen, dass diese Voraussetzungen für Ihr Begehren auf Auskunft über das Aktenzeichen des sich auf den „Helikopterflug der Ministerin Lambrecht mit ihrem Sohn“ betreffenden Eilverfahrens nicht vorliegen. Das Verwaltungsgericht Berlin ist bezogen auf dieses Auskunftsbegehren nämlich keine öffentliche Stelle. Denn nach § 2 Abs. 1 Satz 2 IFG Bln gilt das Informationsfreiheitsgesetz Berlin für die Gerichte nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Daran fehlt es hier. Denn die Auskunft, die Sie begehren, bezieht sich auf eine Akte, die für die Bearbeitung eines Rechtsstreits angelegt worden ist. Dass das Verfahren mit dem Erlass eines Verweisungsbeschlusses beendet worden sein mag, ist unerheblich. Die Zugehörigkeit der Akte zu dem Bereich der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts bleibt hiervon unberührt.

Darauf, dass die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26. Februar 1997 - 6 C 3/96 - juris Rn. 23) eine Aufgabe der Gerichtsverwaltung ist, kommt es für die Entscheidung über Ihr Auskunftsbegehren nicht entscheidend an. Nach Ihrem eigenen Vorbringen ist davon auszugehen, dass in der fraglichen Angelegenheit lediglich ein Verweisungsbeschluss ergangen ist. Es ist nicht ersichtlich, dass es sich hierbei um eine veröffentlichungswürdige Gerichtsentscheidung im Sinne dieser Rechtsprechung handeln könnte. Im Übrigen ist Ihnen mit Schreiben vom 28. November 2022 angeboten worden, Ihnen eine anonymisierte Entscheidungsabschrift zu übersenden, sofern Ihnen das Aktenzeichen der Entscheidung bekannt wird. Damit ist einem Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung der Entscheidung Genüge getan.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO. Bei einem erfolglosen Widerspruch trägt der Widerspruchsführer die Kosten des Verfahrens (vgl. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin vom 12. Dezember 2022 in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Hömig)